

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen 1
- ★ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2729/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften 5
- ★ Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2730/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften 7

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

94/728/EG, Euratom:

- ★ Beschluß des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften 9

94/729/EG:

- ★ Entscheidung des Rates vom 31. Oktober 1994 betreffend die Haushaltsdisziplin .. 14

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 2728/94 DES RATES

vom 31. Oktober 1994

zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ist aufgrund der Garantieleistungen für Darlehen an Drittländer erhöhten finanziellen Risiken ausgesetzt.

Der Europäische Rat ist auf seiner Tagung vom 11. und 12. Dezember 1992 zu dem Schluß gelangt, daß aus Gründen der umsichtigen Haushaltsführung und der finanziellen Disziplin ein neuer Finanzmechanismus wünschenswert wäre und daß zu diesem Zweck ein Garantiefonds eingerichtet werden sollte, um die Risiken zu decken, die mit den Darlehen oder den Garantien für Darlehen verbunden sind, die Drittländer oder zugunsten von in Drittländern durchgeführten Vorhaben gewährt werden. Dieses Ziel läßt sich durch die Einrichtung eines Garantiefonds verwirklichen, aus dem direkte Zahlungen an die Gläubiger der Gemeinschaft geleistet werden.

Die Organe haben im Rahmen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 beschlossen, in den Haushalt eine Rückstellung für Darlehens- und Garantietransaktionen zugunsten von Drittländern und in Drittländern aufzunehmen.

Nach dem geltenden Instrumentarium können Garantieleistungen insbesondere durch den vorläufigen Rückgriff auf Kassenmittel finanziert werden, wie er durch Artikel 12 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften ⁽⁴⁾ ermöglicht wird.

Zur Konstituierung des Fonds sollten nach und nach entsprechende Mittel eingezahlt werden; anschließend fließen dem Fonds die Zinsen aus seinen Kapitalanlagen sowie die verspäteten Rückzahlungen der säumigen Schuldner zu, für die der Fonds Garantieleistungen erbracht hat.

Unter Berücksichtigung der Praxis internationaler Finanzinstitute dürfte ein Verhältnis von 10 % zwischen Fondsmitteln und der garantierten Kapitalverbindlichkeiten zuzüglich der fälligen und nicht gezahlten Zinsen ausreichen.

Zur Erreichung des als ausreichend erachteten Zielbetrags erscheinen Einzahlungen in Höhe von 14% des Betrags jeder neu beschlossenen Transaktion angemessen. Es ist festzulegen, nach welchen Modalitäten diese Einzahlungen erfolgen.

Sobald der Zielbetrag erreicht ist, wird der Einzahlungssatz überprüft. Überschreiten die Mittel des Garantiefonds den Zielbetrag, so werden die überschüssigen Beträge wieder dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften zugeführt.

Es ist zweckmäßig, der Europäischen Investitionsbank (EIB) die Finanzverwaltung des Garantiefonds zu übertragen. Die Haushaltsführung des Fonds wird vom Rechnungshof nach Verfahren kontrolliert, die vom Rech-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 68 vom 11. 3. 1993, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 315 vom 22. 11. 1993, S. 235.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 170 vom 21. 6. 1993, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2729/94 (siehe Seite 5 dieses Amtsblatts).

nungshof, der Kommission und der EIB gemeinsam festzulegen sind.

In den Verträgen sind für die Annahme dieser Verordnung lediglich die in den Artikeln 235 EG-Vertrag und 203 EAG-Vertrag genannten Befugnisse vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein Garantiefonds, nachstehend „Fonds“ genannt, eingerichtet, aus dessen Mitteln bei Schuldnerausfall im Rahmen eines von der Gemeinschaft gewährten oder garantierten Darlehens Zahlungen an die Gläubiger der Gemeinschaft geleistet werden sollen.

Bei den in Absatz 1 genannten Darlehens- und Garantietransaktionen, nachstehend „Transaktionen“ genannt, handelt es sich um solche, die zugunsten eines Drittlandes oder zur Finanzierung von Projekten in Drittländern erfolgt sind.

Artikel 2

Der Fonds finanziert sich durch

- Übertragungen aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 4;
- Zinsen aus Kapitalanlagen des Fonds;
- Einziehungen bei den säumigen Schuldnern, soweit die Garantie des Fonds in Anspruch genommen wurde.

Artikel 3

Der Fonds ist mit einer angemessenen Dotierung, nachstehend „Zielbetrag“ genannt, auszustatten.

Der Zielbetrag wird auf 10 % der gesamten Kapitalverbindlichkeiten der Gemeinschaft aus allen Transaktionen zuzüglich der fälligen und nicht gezahlten Zinsen festgesetzt.

Ist am Jahresende eine Überschreitung des Zielbetrags zu verzeichnen, so wird der überschüssige Betrag einer besonderen Haushaltslinie des Einnahmenansatzes des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften zugewiesen.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 2 erster Gedankenstrich vorgesehenen Übertragungen belaufen sich bis zum Erreichen des Zielbetrags auf 14 % des Kapitalbetrags der Transaktionen.

Die Einzahlungsquote wird überprüft, sobald der Fonds den Zielbetrag erreicht hat, spätestens aber vor Ende 1999.

(2) Die Einzahlungen in den Fonds erfolgen nach den im Anhang angegebenen Modalitäten.

Artikel 5

Belaufen sich die Fondsmittel aufgrund des Abrufs von Garantiebeträgen infolge eines Schuldnerausfalls auf weniger als 75% des Zielbetrags, so wird die Einzahlungsquote für neue Transaktionen auf 15% angehoben, bis der Zielbetrag erneut erreicht ist oder, wenn der Ausfall vor Erreichen des Zielbetrags eingetreten ist, bis der der Garantieleistung entsprechende Betrag in voller Höhe wieder ausgeglichen ist.

Führt der Abruf von Garantiebeträgen infolge eines oder mehrerer größerer Schuldnerausfälle dazu, daß die Fondsmittel 50% des Zielbetrags unterschreiten, so unterbreitet die Kommission einen Bericht über die Sondermaßnahmen, die zur Wiederauffüllung des Fonds erforderlich werden könnten.

Artikel 6

Die Kommission überträgt der EIB die Finanzverwaltung des Fonds im Rahmen eines im Namen der Gemeinschaft erteilten Mandats.

Artikel 7

Die Kommission leitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof bis zum 31. März des darauffolgenden Haushaltsjahres einen Jahresbericht über die Situation und Verwaltung des Garantiefonds im letzten Haushaltsjahr zu.

Artikel 8

Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht des Fonds werden der Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht der Gemeinschaft beigelegt.

Artikel 9

Die Kommission legt vor dem 31. Dezember 1998 einen Gesamtbericht über das Funktionieren des Fonds vor.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4 gilt für ab 1. Januar 1993 beschlossene und haushaltsmäßig gebundene Transaktionen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 31. Oktober 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. KINKEL

ANHANG

Modalitäten der Einzahlungen nach Artikel 2 erster Gedankenstrich

1. Die Einzahlungen in den Fonds erfolgen nach den Modalitäten der Nummer 2 oder 3, je nachdem, ob es sich um eine der nachstehenden Transaktionen handelt:
 - a) Anleihe-/Darlehenstransaktionen der Gemeinschaft oder Garantietransaktionen zugunsten von Finanzinstituten, unabhängig davon, ob sie in einer oder mehreren Tranchen erfolgen, und mit Ausnahme der unter Buchstabe b) genannten Transaktionen ⁽¹⁾;
 - b) innerhalb eines vorgegebenen Mechanismus vorgenommene Anleihe-/Darlehenstransaktionen der Gemeinschaft oder Garantietransaktionen zugunsten von Finanzinstituten, die sich über mehrere Jahre erstrecken und eine mikroökonomische und strukturelle Zweckbestimmung haben ⁽²⁾.
2. Hinsichtlich der in Nummer 1 Buchstabe a) genannten Transaktionen leitet die Kommission das Verfahren für die Einzahlungen in den Fonds ein, sobald der Rat den Rahmenbeschluß förmlich angenommen hat. Der in den Fonds einzuzahlende Betrag wird auf der Grundlage des Gesamtbetrages der vom Rat beschlossenen Transaktion berechnet.
3. Hinsichtlich der in Nummer 1 Buchstabe b) genannten Transaktionen werden die Einzahlungen in den Fonds in jährlichen Tranchen vorgenommen, die auf der Grundlage der Jahresbeträge berechnet werden, welche in dem dem Kommissionsvorschlag beigelegten Finanzbogen angegeben und gegebenenfalls aufgrund des Beschlusses des Rates angepaßt worden sind.

Die Kommission leitet das Verfahren zur Finanzierung des Fonds für das erste Jahr ein, sobald der Rat den Rahmenbeschluß förmlich angenommen hat, oder zu Beginn des darauffolgenden Haushaltsjahres, falls keine Transaktion für das laufende Haushaltsjahr vorgesehen ist. Für die nachfolgenden Haushaltsjahre leitet die Kommission das Verfahren zur Finanzierung des Fonds zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres ein.

Ab dem zweiten Jahr werden die in den Fonds einzuzahlenden Beträge um die am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres festgestellte Differenz zwischen den Schätzungen, die die Grundlage für die vorangegangene Einzahlung gebildet haben, und den Beträgen der im Laufe desselben Jahres gezeichneten und begebenen Darlehen berichtigt. Die etwaige Differenz aus dem letzten Jahr ist im darauffolgenden Jahr einzuzahlen.

4. Bei Einleitung eines Einzahlungsverfahrens überprüft die Kommission den Stand der Ausführung der Transaktionen, für die bereits Einzahlungen erfolgt sind; in Fällen, in denen die ursprünglich vorgesehenen Verpflichtungsfristen nicht eingehalten worden sind, schlägt sie vor, dies bei der Berechnung der ersten Einzahlung zu berücksichtigen, die zu Beginn des folgenden Haushaltsjahres für bereits laufende Transaktionen vorzunehmen ist.
5. Für die vom Rat ab 1. Januar 1993 beschlossenen Transaktionen leitet die Kommission die Verfahren für die Einzahlungen in den Fonds möglichst bald nach Inkrafttreten der Verordnung nach den in den vorstehenden Nummern angegebenen Modalitäten ein.

⁽¹⁾ Hierzu gehören beispielsweise die Darlehen für die Zahlungsbilanz von Drittländern oder eine Garantie, die einem Konsortium von Geschäftsbanken zwecks Finanzierung des Ankaufs von Nahrungsmitteln in einem Drittland gewährt wird.

⁽²⁾ Hierzu gehören beispielsweise die Euratom-Darlehen zugunsten von Drittländern und die Garantien, die der EIB zur Deckung ihrer Darlehen zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas und der mittel- und osteuropäischen Länder gewährt werden.

VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 2729/94 DES RATES

vom 31. Oktober 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Beschluß 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,nach Stellungnahme des Rechnungshofs⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Modalitäten, nach denen die Mitgliedstaaten der Kommission die Eigenmittel der Gemeinschaften zur Verfügung stellen, müssen ergänzt werden.

In der Entscheidung 94/729/EG des Rates vom 31. Oktober 1994 betreffend die Haushaltsdisziplin⁽⁵⁾ ist die Einsetzung einer Reserve für die Darlehenstransaktionen und Darlehensgarantien der Gemeinschaft zugunsten von und in Drittländern sowie einer Reserve für Soforthilfen in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen.Hinsichtlich der Gutschrift der Eigenmittel für die Reserven ist die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89⁽⁶⁾ zu ändern —*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gutschrift der MWSt.-Eigenmittel, der zusätzlichen Einnahme — mit Ausnahme eines Betrags in Höhe der Währungsreserve des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), der Reserve für die Darlehenstransaktionen und Darlehensgarantien sowie der Reserve für Soforthilfen — und gegebenenfalls der BSP-Finanzbeiträge erfolgt am ersten Arbeitstag jeden Monats, und zwar in Höhe eines Zwölftels der sich in dieser Hinsicht aus dem Haushaltsplan ergebenden Beträge; dieses Zwölftel wird zu den im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Umrechnungskursen des letzten Börsentages des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Kalenderjahres in Landeswährungen umgerechnet.“

2. Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 5 wird durch folgende Unterabsätze ersetzt:

„Die Gutschrift für die Währungsreserve des EAGFL gemäß Artikel 6 des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom, für die Reserve für die Darlehenstransaktionen und Darlehensgarantien und für die Reserve für Soforthilfen, die durch die Entscheidung 94/729/EG des Rates vom 31. Oktober 1994 betreffend die Haushaltsdisziplin^(*) geschaffen worden sind, erfolgt am ersten Arbeitstag des Monats, der auf die Verbuchung der betreffenden Ausgaben im Haushaltsplan folgt, und zwar bis zur Höhe dieser Ausgaben, sofern die Verbuchung vor dem 16. des Monats vorgenommen wurde. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt die Gutschrift am ersten Arbeitstag des zweiten auf die Verbuchung folgenden Monats.“

Abweichend von Artikel 6 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften^(**) — nachstehend ‚Haushaltsordnung‘ genannt — wird diese Gutschrift für das betreffende Haushaltsjahr ausgewiesen.

Ergibt sich jedoch aus dem Stand der Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr, daß die Gutschriften für die Währungsreserve des EAGFL und die

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. C 68 vom 11. 3. 1993, S. 13.⁽³⁾ ABl. Nr. C 329 vom 6. 12. 1993, S. 111.⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 170 vom 21. 6. 1993, S. 33.⁽⁵⁾ Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (Euratom, EG) Nr. 3464/93 (AbI. Nr. L 317 vom 18. 12. 1993, S. 1).

Reserve für Soforthilfen nicht erforderlich sind, um Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres im Gleichgewicht zu halten, so verzichtet die Kommission auf diese Gutschriften oder einen Teil dieser Gutschriften.

(*) ABl. Nr. L 293 vom 12. 11. 1994, S. 14.

(**) ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 1923/94 (ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 4).“

3. Artikel 10 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom übermittelten Zahlen für das Aggregat BSPmp und seine Bestandteile des vorhergehenden Haushaltsjahres werden jedem Mitgliedstaat der Betrag, der sich aus der Anwendung des für das vorhergehende Haushaltsjahr festgesetzten, gegebenenfalls aufgrund der Inanspruchnahme der Währungsreserve des EAGFL, der Reserve für Darlehenstransaktionen und Darlehensgarantien sowie der Reserve für Soforthilfen angepaßten einheitlichen Satzes auf das BSP ergibt, angelastet und im Laufe dieses Haushaltsjahres erfolgten Gutschriften angerechnet.

Die Kommission stellt den Saldo fest und teilt ihn den Mitgliedstaaten so rechtzeitig mit, daß diese ihn auf dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Konto am ersten Arbeitstag des Monats Dezember desselben Jahres buchen können.“

4. Artikel 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Lediglich bei Zahlungsausfall im Rahmen einer gemäß den Verordnungen und Beschlüssen des Rates begebenen oder garantierten Anleihe können, sofern die Kommission nicht rechtzeitig andere Maßnahmen gemäß den Finanzregelungen für diese Anleihen ergreifen kann, um die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber den Gläubigern zu gewährleisten, die Absätze 2 und 4 ungeachtet der in Absatz 2 vorgesehenen Einschränkungen vorläufig angewandt werden, um die Verbindlichkeiten der Gemeinschaft zu erfüllen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 31. Oktober 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. KINKEL

VERORDNUNG (EGKS, EG, EURATOM) Nr. 2730/94 DES RATES

vom 31. Oktober 1994

zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78h,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 ⁽⁴⁾ vorgesehene Konzertierung hat in einem Konzertierungsausschuß stattgefunden.

Entsprechend den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh sind die Organe im Rahmen der Entscheidung 94/729/EG des Rates vom 31. Oktober 1994 betreffend die Haushaltsdisziplin ⁽⁵⁾ und des Interinstitutionellen Abkommens vom 29. Oktober 1993 ⁽⁶⁾ übereingekommen, in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eine Reserve für die Darlehenstransaktionen und Darlehensgarantien der Gemeinschaft zugunsten von Drittländern und eine Reserve für Soforthilfe einzusetzen.

Die Haushaltsordnung ⁽⁷⁾ ist daher entsprechend zu ändern —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 68 vom 11. 3. 1993, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 329 vom 6. 12. 1993, S. 115.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 170 vom 21. 6. 1993, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 68 vom 22. 4. 1975, S. 1.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 331 vom 7. 12. 1993, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 1923/94 (ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 4).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Haushaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 19 wird folgender Absatz eingefügt:

„(7) Der Teileinzelplan betreffend die ‚Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern und anderen Drittländern‘ enthält die folgenden beiden Reserven, wobei die Bedingungen für ihre Einsetzung, Inanspruchnahme und Finanzierung in der Entscheidung 94/729/EG des Rates vom 31. Oktober 1994 betreffend die Haushaltsdisziplin ^(*) bzw. in die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 festgelegt sind:

- a) eine Reserve für Soforthilfen an Drittländer;
- b) eine Reserve für die Darlehenstransaktionen und Darlehensgarantien der Gemeinschaft zugunsten von und in Drittländern.

^(*) ABl. Nr. L 293 vom 12. 11. 1994, S. 14.“

2. In Artikel 20 wird folgende Nummer angefügt:

„(6) Die Haushaltslinien, die für die Inanspruchnahme der Reserve für die Darlehenstransaktionen und Darlehensgarantien der Gemeinschaft zugunsten von und in Drittländern sowie für die Inanspruchnahme des durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 eingerichteten Garantiefonds erforderlich sind.“

3. In Artikel 26 wird folgender Absatz angefügt:

„(11) Die Mittelübertragungen, die die Inanspruchnahme der Reserve für die Darlehenstransaktionen und Darlehensgarantien der Gemeinschaft zugunsten von und in Drittländern und der Reserve für Soforthilfen ermöglichen sollen, werden gemäß Absatz 5 Buchstabe a) bzw. Absatz 5 Buchstabe b) von der Haushaltsbehörde beschlossen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 31. Oktober 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. KINKEL

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 31. Oktober 1994

über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften

(94/728/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 201,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 173,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch den Beschluß 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften ⁽⁴⁾ ist die Zusammensetzung der Eigenmittel erweitert und verändert worden; dies erfolgte zum einen durch die Begrenzung der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer (MWSt.)-Eigenmittel auf 55 % des jährlichen Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen (BSP) unter Beibehaltung eines Höchstabrufsatzes von 1,4 % und zum anderen durch die Einführung einer zusätzlichen Einnahme, die sich nach dem Gesamtbetrag des BSP der Mitgliedstaaten bemißt.

Der Europäische Rat ist auf seiner Tagung vom 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh zu bestimmten Schlußfolgerungen gelangt.

Die Gemeinschaften müssen über angemessene Einnahmen für die Finanzierung ihrer Politiken verfügen.

Gemäß den genannten Schlußfolgerungen können die Gemeinschaften bis 1999 über einen maximalen Eigenmittelbetrag in Höhe von 1,27 % des gesamten BSP der Mitgliedstaaten verfügen.

Damit diese Obergrenze eingehalten wird, darf der Gesamtbetrag der den Gemeinschaften im Zeitraum von 1995 bis 1999 zur Verfügung stehenden Eigenmittel in keinem Jahr einen bestimmten Prozentsatz des Gesamtbetrags der BSP der Mitgliedstaaten für das betreffende Jahr übersteigen.

Für die Mittel für Verpflichtungen wird eine Obergrenze von 1,335 % der BSP der Mitgliedstaaten festgesetzt; es ist sicherzustellen, daß die Entwicklung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen geordnet verläuft.

Die genannten Obergrenzen sollten so lange gelten, bis dieser Beschluß geändert wird.

Um entsprechend dem Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, das dem Vertrag über die Europäische Union beigefügt ist, der Beitragskapazität der einzelnen Mitgliedstaaten im System der Eigenmittel Rechnung zu tragen und für die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten die regressiven Elemente im derzeitigen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 300 vom 6. 11. 1993, S. 17.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 61 vom 28. 2. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 52 vom 19. 2. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 24.

System der Eigenmittel zu korrigieren, ist eine erneute Änderung der Regeln für die Finanzierung der Gemeinschaften vorzunehmen:

- Der auf die einheitliche MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage jedes Mitgliedstaats anzuwendende einheitliche Satz wird im Zeitraum von 1995 bis 1999 in gleichen Schritten von 1,4 % auf 1,0 % reduziert;
- die MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BSP im Jahr 1991 weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts betrug — d. h. Griechenland, Spanien, Irland und Portugal —, wird ab 1995 auf 50 % ihres BSP begrenzt, und die MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage für die übrigen Mitgliedstaaten wird im Zeitraum 1995 bis 1999 in gleichen Schritten von 55 % auf 50 % reduziert.

Der Europäische Rat hat sich mehrfach mit der Frage der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte beschäftigt, insbesondere auf seiner Tagung vom 25. und 26. Juni 1984.

Der Europäische Rat vom 11. und 12. Dezember 1992 hat die im Beschluß 88/376/EWG, Euratom festgelegte Berechnungsformel für die Korrektur der Haushaltsungleichgewichte bestätigt.

Es ist darauf zu achten, daß die Haushaltsungleichgewichte so korrigiert werden, daß die für die Politiken der Gemeinschaft verfügbaren Eigenmittel nicht angegriffen werden.

Für die Währungsreserve, im folgenden „EAGFL-Währungsreserve“ genannt, sind spezifische Bestimmungen erlassen worden.

Gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates sind im Haushalt zwei Reserven einzurichten, nämlich die Reserve zur Finanzierung des Kreditgarantiefonds und die Reserve für Soforthilfen zugunsten von Drittländern. Für diese beiden Reserven sind ebenfalls spezifische Bestimmungen zu erlassen.

Die Kommission legt vor Ende des Jahres 1999 einen Bericht über das Funktionieren des Systems vor, der auch eine Überprüfung der dem Vereinigten Königreich zugestanden Korrektur der Haushaltsungleichgewichte umfaßt. Sie legt ferner, ebenfalls bis Ende des Jahres 1999, einen Bericht über die Ergebnisse einer Studie vor, in der die Möglichkeiten für die Schaffung einer neuen Eigenmittelquelle sowie die Modalitäten für die Einführung eines festen einheitlichen Satzes für die MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage untersucht werden.

Es sollten Bestimmungen vorgesehen werden, die den Übergang von dem durch den Beschluß 88/376/EWG, Euratom eingeführten System zu dem sich aus dem vorliegenden Beschluß ergebenden System gewährleisten.

Der Europäische Rat hat vorgesehen, daß der vorliegende Beschluß zum 1. Januar 1995 wirksam wird —

HAT FOLGENDE BESTIMMUNGEN FESTGELEGT, DIE ER DEN MITGLIEDSTAATEN ZUR ANNAHME EMPFIEHLT:

Artikel 1

Den Gemeinschaften werden zur Finanzierung ihres Haushalts nach Maßgabe der folgenden Artikel Eigenmittel zugewiesen.

Der Haushalt der Gemeinschaften wird, unbeschadet der sonstigen Einnahmen, vollständig aus Eigenmitteln der Gemeinschaften finanziert.

Artikel 2

(1) Folgende Einnahmen stellen in den Haushalt der Gemeinschaften einzusetzende Eigenmittel dar:

- a) Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, sowie Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind;
- b) Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, sowie Zölle auf die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse;
- c) Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Satzes auf die nach Gemeinschaftsvorschriften bestimmte einheitliche MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage eines jeden Mitgliedstaats ergeben. Zur Anwendung dieses Beschlusses darf jedoch die Bemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BSP im Jahr 1991 weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts betrug, von 1995 an 50 % ihres BSP nicht übersteigen; für die übrigen Mitgliedstaaten gilt folgende Begrenzung der Bemessungsgrundlage in % ihres BSP:
 - 54 % im Jahr 1995,
 - 53 % im Jahr 1996,
 - 52 % im Jahr 1997,
 - 51 % im Jahr 1998,
 - 50 % im Jahr 1999.
 Der für alle Mitgliedstaaten für 1999 vorgesehene Begrenzungssatz von 50 % ihres BSP gilt so lange, bis dieser Beschluß geändert wird;
- d) Einnahmen, die sich ergeben aus der Anwendung eines im Rahmen des Haushaltsverfahrens unter Berücksichtigung aller übrigen Einnahmen festzulegenden Satzes auf den Gesamtbetrag des BSP aller

Mitgliedstaaten, das nach gemeinschaftlichen Regeln entsprechend der Richtlinie 89/130/EWG⁽¹⁾ festgesetzt wird.

(2) In den Haushalt der Gemeinschaften einzusetzende Eigenmittel sind ferner Einnahmen aus sonstigen, gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft im Rahmen einer gemeinsamen Politik eingeführten Abgaben, sofern das Verfahren des Artikels 201 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder des Artikels 173 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft durchgeführt worden ist.

(3) Die Mitgliedstaaten behalten von den Zahlungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) 10 % für Erhebungskosten ein.

(4) Der in Absatz 1 Buchstabe c) genannte einheitliche Satz entspricht einem Betrag, der sich dadurch ergibt, daß

- a) ein Satz von
- 1,32 % im Jahr 1995,
 - 1,24 % im Jahr 1996,
 - 1,16 % im Jahr 1997,
 - 1,08 % im Jahr 1998,
 - 1,00 % im Jahr 1999

auf die MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage für die Mitgliedstaaten angewendet wird. Der für 1999 vorgesehene Satz von 1,00 % gilt so lange, bis dieser Beschluß geändert wird;

b) der Bruttobetrag des in Artikel 4 Nummer 2 genannten Referenzausgleichsbetrags abgezogen wird. Der Bruttobetrag ist der Betrag der Ausgleichszahlung, der wegen der Nichtbeteiligung des Vereinigten Königreichs an der Finanzierung seines eigenen Ausgleichs und der Senkung des Anteils der Bundesrepublik Deutschland um ein Drittel entsprechend angepaßt wird. Er wird so berechnet, als würde der Referenzvergleichsbetrag von den Mitgliedstaaten nach ihren gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) bestimmten MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlagen finanziert.

(5) Der nach Absatz 1 Buchstabe d) festgelegte Satz ist auf das BSP der einzelnen Mitgliedstaaten anwendbar.

(6) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet worden, so bleiben der einheitliche MWSt.-Eigenmittelsatz und der auf die zuvor festgesetzten BSP der Mitgliedstaaten anzuwendende Satz unbeschadet der Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Schaffung der EAGFL-Währungsreserve, der Reserve zur Finanzierung des Kreditgarantiefonds und der Reserve für Soforthilfen zugunsten von Drittländern gemäß Artikel 8 Absatz 2 erlassen werden, bis zum Inkrafttreten der neuen Sätze gültig.

(7) BSP im Sinne dieses Beschlusses ist das Bruttosozialprodukt des jeweiligen Jahres zu Marktpreisen.

Artikel 3

(1) Die Gesamtbergrenze der Eigenmittel der Gemeinschaften wird für die Zahlungsermächtigung auf 1,27 % des BSP der Mitgliedstaaten festgelegt.

Der Gesamtbetrag der Eigenmittel der Gemeinschaften darf im Zeitraum 1995 bis 1999 in keinem Jahr die nachstehenden Prozentsätze der BSP der Mitgliedstaaten für das betreffende Jahr übersteigen:

- 1995: 1,21 %,
- 1996: 1,22 %,
- 1997: 1,24 %,
- 1998: 1,26 %,
- 1999: 1,27 %.

(2) Die Mittel für Verpflichtungen, die im Zeitraum 1995 bis 1999 in den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften eingesetzt werden, müssen eine geordnete Entwicklung aufweisen, die zu einem Gesamtvolumen führt, das 1,335 % der BSP der Mitgliedstaaten im Jahr 1999 nicht übersteigt. Es ist für ein geordnetes Verhältnis zwischen den Mitteln für Verpflichtungen und den Mitteln für Zahlungen zu sorgen, um zu gewährleisten, daß sie miteinander vereinbar sind und daß die in Absatz 1 für die folgenden Jahre genannten Obergrenzen eingehalten werden können.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gesamtbergrenzen gelten so lange, bis dieser Beschluß geändert wird.

Artikel 4

Es wird eine Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs angewandt. Diese Korrektur besteht aus einem Grundbetrag und einem Anpassungsbetrag. Durch die Anwendung des Anpassungsbetrags wird der Grundbetrag an einen Referenzvergleichsbetrag angepaßt.

1. Der Grundbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Es wird die sich im vorhergehenden Haushaltsjahr ergebende Differenz berechnet zwischen:
- dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an der Summe der Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d), die während des betreffenden Haushaltsjahrs geleistet worden wären, einschließlich der Anpassungen des einheitlichen Satzes für frühere Haushaltsjahre,
 - und
 - dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufteilbaren Gesamtausgaben;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1989, S. 26.

- b) der so ermittelte Differenzbetrag wird auf die aufteilbaren Gesamtausgaben angewandt;
- c) das Ergebnis wird mit 0,66 multipliziert.
2. Der Referenzausgleichsbetrag ist der Korrekturbetrag, der sich ergibt aus der Anwendung der nachstehenden Buchstaben a), b) und c), korrigiert um die Auswirkung, die sich für das Vereinigte Königreich aus der Begrenzung der MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage und den Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) ergibt.

Der Referenzausgleichsbetrag wird wie folgt errechnet:

- a) Es wird die sich im vorhergehenden Haushaltsjahr ergebende Differenz berechnet zwischen:

— dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den gesamten MWSt.-Eigenmittelzahlungen, die während des betreffenden Haushaltsjahrs geleistet worden wären, einschließlich der Anpassungen für frühere Haushaltsjahre hinsichtlich der Beträge, die durch die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d) genannten Einnahmen finanziert werden, wenn der einheitliche Satz auf die nichtbegrenzten Bemessungsgrundlagen angewandt worden wäre,

und

— dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufteilbaren Gesamt ausgaben;

- b) der so ermittelte Differenzbetrag wird auf die aufteilbaren Gesamtausgaben angewandt;
- c) das Ergebnis wird mit 0,66 multipliziert;
- d) die Zahlungen des Vereinigten Königreichs gemäß Nummer 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich werden von den Zahlungen gemäß Buchstabe a) erster Gedankenstrich dieses Unterabsatzes abgezogen;
- e) der gemäß Buchstabe d) ermittelte Betrag wird von dem gemäß Buchstabe c) errechneten Betrag abgezogen.
3. Der Grundbetrag wird so angepaßt, daß er dem Referenzausgleichsbetrag entspricht.

Artikel 5

- (1) Der Korrekturbetrag wird von den übrigen Mitgliedstaaten nach den folgenden Modalitäten finanziert:

Die Aufteilung des zu finanzierenden Betrags wird zunächst nach dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an den Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) — unter Ausschluß des Vereinigten Königreichs — berechnet; sodann wird er in der Weise angepaßt, daß der

Anteil der Bundesrepublik Deutschland auf zwei Drittel des sich aus dieser Berechnung ergebenden Anteils begrenzt ist.

(2) Die Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich wird mit seinen Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d) verrechnet. Die von den übrigen Mitgliedstaaten zu tragende Finanzlast kommt zu deren jeweiligen Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d) hinzu.

(3) Die Kommission nimmt die zur Anwendung von Artikel 4 und dieses Artikels erforderlichen Berechnungen vor.

(4) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet, so bleiben die im letzten endgültig festgestellten Haushaltsplan eingesetzte Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich und der dafür von den übrigen Mitgliedstaaten aufzubringende Betrag anwendbar.

Artikel 6

Die Einnahmen gemäß Artikel 2 dienen unterschiedslos der Finanzierung aller im Haushaltsplan ausgewiesenen Ausgaben. Die Einnahmen, die zur vollständigen oder teilweisen Deckung der in den Haushaltsplan eingesetzten drei Reserven — der EAGFL-Währungsreserve, der Reserve zur Finanzierung des Kreditgarantiefonds und der Reserve für Soforthilfen zugunsten von Drittländern — erforderlich sind, werden erst dann bei den Mitgliedstaaten abgerufen, wenn diese Reserven in Anspruch genommen werden. Die Bestimmungen für die Funktionsweise dieser Reserven werden erforderlichenfalls gemäß Artikel 8 Absatz 2 erlassen.

Absatz 1 greift der Behandlung der Beiträge, die einige Mitgliedstaaten zu den in Artikel 130l des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Zusatzprogrammen leisten, nicht vor.

Artikel 7

Ein etwaiger Mehrbetrag der Einnahmen der Gemeinschaften gegenüber den tatsächlichen Gesamtausgaben im Verlauf eines Haushaltsjahres wird auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

Etwaige Mehrbeträge, die bei einer Übertragung von Mitteln von Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie, nach der Währungsreserve anfallen, oder Mehrbeträge des Garantiefonds im Zusammenhang mit außenpolitischen Maßnahmen, die dem Einnahmenansatz des Haushalts hinzugerechnet werden, werden als Eigenmittelbeträge angesehen.

Artikel 8

(1) Die Eigenmittel der Gemeinschaften gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) werden von den Mitgliedstaaten nach den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben, die gegebenenfalls den Erfordernissen der Gemeinschaftsregelung anzupassen sind. Die Kommission nimmt in regelmäßigen Abständen eine Prüfung der einzelstaatlichen Bestimmungen vor, die ihr von den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden, teilt den Mitgliedstaaten die Anpassungen mit, die sie zur Gewährleistung ihrer Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften für notwendig hält, und erstattet der Haushaltsbehörde Bericht. Die Mitgliedstaaten stellen die Mittel

nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) der Kommission zur Verfügung.

(2) Unbeschadet der in Artikel 188c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Rechnungsprüfung und der Prüfungen der Übereinstimmung und der Ordnungsmäßigkeit — diese Rechnungsprüfung und diese Prüfungen erstrecken sich im wesentlichen auf die Zuverlässigkeit und Effizienz der einzelstaatlichen Systeme und Verfahren zur Ermittlung der Grundlage für die MWSt.- und BSP-Eigenmittel — und unbeschadet der Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 209 Buchstabe c) des genannten Vertrags erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Kontrolle der Erhebung der Einnahmen gemäß den Artikeln 2 und 5 und Vorschriften darüber, wie diese Einnahmen der Kommission zur Verfügung zu stellen und wann sie abzuführen sind.

Artikel 9

Der Mechanismus, wonach Griechenland bis 1985 gemäß Artikel 127 der Beitrittsakte von 1979 sowie Spanien und Portugal bis 1991 gemäß den Artikeln 187 und 374 der Beitrittsakte von 1985 ein degressiver Teil der als Eigenmittel aus der MWSt. oder als Finanzbeiträge auf der Grundlage des BSP gezahlten Beträge erstattet wird, ist auf die MWSt.-Eigenmittel und auf die BSP-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d) dieses Beschlusses anzuwenden. Er ist ferner auf die Zahlungen dieser letzteren beiden Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 dieses Beschlusses anzuwenden. Hinsichtlich dieser letztgenannten Zahlungen gilt derjenige Erstattungssatz, der für das Jahr angewandt wurde, für das der Korrekturbetrag gewährt wird.

Artikel 10

Die Kommission unterbreitet vor Ablauf des Jahres 1999 einen Bericht über das Funktionieren des mit diesem Beschluß eingeführten Systems, der auch eine Überprüfung der dem Vereinigten Königreich zugestanden Korrektur der Haushaltsungleichgewichte umfaßt. Sie legt ferner bis Ende des Jahres 1999 einen Bericht über die Ergebnisse einer Studie vor, in der die Möglichkeiten für die Schaffung einer neuen Eigenmittelquelle sowie die Modalitäten für die Einführung eines festen einheitlichen Satzes für die MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage untersucht werden.

Artikel 11

(1) Dieser Beschluß wird den Mitgliedstaaten vom Generalsekretär des Rates bekanntgegeben und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates unverzüglich den Abschluß der Verfahren mit, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Beschlusses erforderlich sind.

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat des Eingangs der letzten Mitteilung gemäß Unterabsatz 2 folgt. Er wird zum 1. Januar 1995 wirksam.

(2) a) Vorbehaltlich des Buchstabens b) wird der Beschluß 88/376/EWG, Euratom zum 1. Januar 1995 aufgehoben. Verweise auf den Beschluß 70/243/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften ⁽¹⁾, den Beschluß 85/257/EWG, Euratom des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften ⁽²⁾ oder den Beschluß 88/376/EWG, Euratom sind als Verweise auf den vorliegenden Beschluß zu verstehen.

b) Artikel 3 des Beschlusses 85/257/EWG, Euratom ist weiterhin bei der Berechnung und der Anpassung der Einnahmen anzuwenden, die sich für das Haushaltsjahr 1987 und die vorangegangenen Haushaltsjahre aus der Anwendung von Sätzen auf die einheitlich ohne Begrenzung festgelegte MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage ergeben.

Die Artikel 2, 4 und 5 des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom sind weiterhin bei der Berechnung und der Anpassung der Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Satzes auf die einheitlich festgelegte, auf 55 % des BSP jedes Mitgliedstaats begrenzte MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage ergeben, sowie bei der Berechnung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre 1988 bis 1994 anzuwenden. Ist Artikel 2 Absatz 7 des genannten Beschlusses anzuwenden, so werden bei den Berechnungen, die für den betreffenden Mitgliedstaat nach dem vorliegenden Absatz anzustellen sind, anstelle der MWSt.-Eigenmittelzahlungen Finanzbeiträge zugrunde gelegt; diese Regelung gilt ferner für die Zahlungen zur Anpassung der Berichtungsbeträge für frühere Haushaltsjahre.

Geschehen zu Luxemburg am 31. Oktober 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. KINKEL

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19.

(2) ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1985, S. 15. Beschluß aufgehoben durch den Beschluß 88/376/EWG, Euratom.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 31. Oktober 1994

betreffend die Haushaltsdisziplin

(94/729/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43, 209 und 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat ist auf seiner Tagung vom 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh übereingekommen, die durch die Entscheidung 88/377/EWG ⁽⁴⁾ eingeführte Haushaltsdisziplin beizubehalten und zu verstärken, und hat bestätigt, daß sämtliche Ausgaben der Gemeinschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Haushaltsdisziplin getätigt werden sollten.

Die Haushaltsdisziplin spielt in allen Politikbereichen eine wichtige Rolle, um ein langfristig tragbares Verhältnis zwischen Verpflichtungen, Zahlungen und verfügbaren Eigenmitteln zu sichern.

Zur Anwendung der Haushaltsdisziplin und zur Verbesserung des jährlichen Haushaltsverfahrens haben das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission am 29. Oktober 1993 eine neue Interinstitutionelle Vereinbarung getroffen, die eine Finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 1993—1999 umfaßt.

Die Organe sind ferner auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates übereingekommen, die Bezugsgrundlage und die Steigerungsrate der Agrarleitlinie unverändert beizubehalten und in den Betrag der Agrarleitlinie alle Ausgaben, für die reformierte gemeinsame Agrarpolitik sowie die Ausgaben für den Fischerei-Garantiefonds und die Einkommensbeihilfen einzubeziehen.

Die Bestimmungen über die Wertberichtigung der Lagerbestände des laufenden Haushaltsjahrs gelten weiter.

Bei den jährlichen Agrarpreisvorschlägen sowie allen sonstigen Vorschlägen für Maßnahmen, die Ausgaben zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, zur Folge haben, muß die durch die Agrarleitlinie festgelegte Grenze eingehalten werden.

Bei den Ausgaben, die sich aus der Anwendung umweltrelevanter Maßnahmen in der Landwirtschaft, den Gemeinschaftsbeihilfen zu forstwirtschaftlichen Maßnahmen und den Beihilfen zur Vorruhestandsregelung für Landwirte ergeben, handelt es sich um mehrjährige Ausgaben, die daher einer besonderen Überwachung bedürfen.

Falls die Gefahr besteht, daß die Mittelansätze eines Kapitels überschritten werden, sind Korrekturmaßnahmen zu treffen, wenn dies Erfolg verspricht. Diese Maßnahmen wirken sich nicht zwangsläufig im Laufe des betreffenden Haushaltsjahrs auf die Haushaltsmittel aus; unter diesen Umständen kann es sich als notwendig erweisen, entsprechende Mittelaufstockungen vorzusehen.

Im Haushaltsplan ist eine Währungsreserve in Form vorläufig eingesetzter Mittel zu bilden, um die finanziellen Auswirkungen von Veränderungen der Ecu/Dollar-Parität und von Leitkursanpassungen innerhalb des Europäischen Währungssystems aufzufangen.

Die Ausgaben werden voraussichtlich im Zuge der schrittweisen Durchführung der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik weniger empfindlich auf die Schwankungen der Ecu/Dollar-Parität reagieren. Unter diesen Umständen kann die Währungsreserve ab 1995 von 1 Milliarde ECU auf 500 Millionen ECU herabgesetzt werden.

Es muß die Möglichkeit vorgesehen werden, die monatlichen Vorauszahlungen vorübergehend zu kürzen oder auszusetzen, wenn die Kommission anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen nicht feststellen kann, ob die geltenden Gemeinschaftsvorschriften eingehalten worden sind, oder wenn diese Informationen darauf schließen lassen, daß offensichtlich eine mißbräuchliche Verwendung der Gemeinschaftsmittel vorliegt.

Die Organe sind übereingekommen, im Haushaltsplan eine Reserve in Form vorläufig eingesetzter Mittel für Darlehenstransaktionen und -garantien zugunsten von und in Drittländern zu bilden, aus der durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom

(1) ABl. Nr. C 68 vom 11. 3. 1993, S. 8.

(2) ABl. Nr. C 329 vom 6. 12. 1993, S. 100.

(3) ABl. Nr. C 170 vom 21. 6. 1993, S. 20.

(4) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 29.

31. Oktober 1994 zur Errichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen⁽¹⁾ eingerichtete Garantiefonds finanziert werden kann und die gegebenenfalls auch für Garantieleistungen in Anspruch genommen werden kann, falls die Mittel des Garantiefonds nicht ausreichen.

Die Organe sind übereingekommen, im Haushaltsplan eine Reserve in Form vorläufig eingesetzter Mittel zu bilden, damit im Falle nicht vorhersehbarer Ereignisse, die eine punktuelle Soforthilfe in Drittländern erfordern, rasch Mittel, vorrangig für humanitäre Maßnahmen, bereitgestellt werden können.

Die Organe sind übereingekommen vorzusehen, daß die Mittel der Währungsreserve, der Reserve für Darlehensgarantien und der Reserve für Soforthilfen in gleicher Weise abgerufen und bereitgestellt werden. Die Modalitäten für die Verwendung der Reserve für Soforthilfen sind in der Interinstitutionellen Vereinbarung festgelegt.

Im Interesse größerer Klarheit empfiehlt es sich, die Entscheidung 88/377/EWG aufzuheben und sie durch die vorliegende Entscheidung zu ersetzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Haushaltsdisziplin gilt für sämtliche Ausgaben. Sie wird je nach Fall durch die Haushaltsordnung, den vorliegenden Beschluß und die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 verwirklicht.

I. AUSGABEN DES EAGFL, ABTEILUNG GARANTIE

Artikel 2

Die Agrarleitlinie, die für jedes Haushaltsjahr die Obergrenze der in Artikel 4 definierten Agrarausgaben darstellt, muß in jedem Jahr eingehalten werden. Für jedes Haushaltsjahr nimmt die Kommission bei der Vorlage ihrer jährlichen Preisvorschläge eine erste Schätzung der Agrarleitlinie vor; der endgültige Betrag wird von ihr bei der Vorlage des Haushaltsvorentwurfs festgelegt.

Artikel 3

(1) Die Bezugsgrundlage für die Berechnung der Agrarleitlinie beläuft sich auf einen Betrag von 27 500 Millionen ECU. Dabei handelt es sich um die 1988 im Einzelplan III, Teil B des Haushaltsplans, bei den Titeln 1 und 2 eingesetzten Mittel abzüglich der Beträge, die für das gleiche Haushaltsjahr den Ausgaben für den Absatz von AKP-Zucker, den Erstattungen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe und den Zahlungen der Erzeuger für die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehenen Abgaben entsprechen.

(2) Für ein bestimmtes Jahr entspricht die Agrarleitlinie der in Absatz 1 festgelegten Bezugsgrundlage zuzüglich:

- 74 v. H. der BSP-Wachstumsrate zwischen 1988 (Basisjahr) und dem betreffenden Jahr,
- des von der Kommission für den gleichen Zeitraum geschätzten BSP-Deflators,
- des für das betreffende Haushaltsjahr vorausgeschätzten Betrags der Ausgaben für den Absatz von AKP-Zucker, der Erstattungen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, der Zahlungen der Erzeuger für die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehenen Abgaben und etwaiger sonstiger künftiger Einnahmen aus dem Agrarsektor.

(3) Die statistische Basis für das BSP ist in der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen⁽²⁾ definiert.

Artikel 4

(1) Unter die Agrarleitlinie fallen die Ausgaben, die entsprechend dem für den Haushaltsplan 1993 beschlossenen Eingliederungsplan im Einzelplan III Teileinzelplan B1 des Haushaltsplans bei den Titeln 1 bis 5 zu veranschlagen sind.

(2) Der Haushaltsplan umfaßt in jedem Jahr die Mittel, die notwendig sind, um alle Kosten im Zusammenhang mit der Wertberichtigung der Lagerbestände des laufenden Haushaltsjahrs zu finanzieren.

Artikel 5

(1) Die Kommission hält bei ihren Agrarpreisvorschlägen sowie bei allen sonstigen Vorschlägen für Maßnahmen, die Ausgaben im Sinne von Artikel 4 zur Folge haben, die durch die Agrarleitlinie vorgegebene Grenze ein.

(2) Jedes Mitglied des Rates kann die Kommission ersuchen, für jede während der Erörterungen im Rat erwogene Änderung eines in Absatz 1 vorgesehenen Vorschlags deren finanzielle Auswirkungen zu schätzen. Die Kommission legt die geschätzten Werte so rasch wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen, vor. In diesem Fall ist der Rat gehalten, seine Beschlußfassung auszusetzen, bis ihm die Angaben über diese Auswirkungen mitgeteilt worden sind. Das Europäische Parlament wird über die Schätzungen der Kommission unterrichtet.

(3) Ist die Kommission der Auffassung, daß die Erörterungen im Rat über diese Vorschläge zu einer Überschreitung der in ihren ursprünglichen Vorschlägen vorgesehenen Kosten führen können, so wird der endgültige Beschluß auf einer Sondertagung des Rates gefaßt.

(1) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(2) ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1989, S. 26.

Artikel 6

(1) Um die Einhaltung der Agrarleitlinie sicherzustellen, wendet die Kommission zur monatlichen Überwachung der in Artikel 4 genannten Ausgaben bei den einzelnen Kapiteln des Haushaltsplans ein Frühwarnsystem an.

(2) Vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahrs legt die Kommission für jedes Kapitel des Haushaltsplans monatliche Ausgabenprofile fest, die nach Möglichkeit auf den durchschnittlichen monatlichen Ausgaben der drei vorausgegangenen Jahre beruhen.

(3) Die Ausgaben im Zusammenhang mit umweltrelevanten Maßnahmen in der Landwirtschaft, den Gemeinschaftsbeihilfen zu forstwirtschaftlichen Maßnahmen und den Gemeinschaftsbeihilfen zur Vorruhestandsregelung für Landwirte sind angesichts ihres Mehrjahrescharakters Gegenstand einer besonderen Überwachung.

(4) Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 der Kommission⁽¹⁾ monatlich übermittelten Ausgabenübersichten werden dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kenntnisnahme zugeleitet.

Die Kommission unterbreitet sodann dem Europäischen Parlament und dem Rat einen monatlichen Bericht über die Entwicklung der tatsächlichen Ausgaben im Verhältnis zu den Profilen.

(5) Wenn sich die tatsächlichen Ausgaben bei einem bestimmten Kapitel über das vorgegebene Ausgabenprofil hinaus entwickeln oder zu entwickeln drohen, analysiert die Kommission die Differenz, um die Ursachen zu ermitteln und die voraussichtlichen Auswirkungen auf den Haushaltsplan abzuschätzen.

(6) Besteht keine Gefahr, daß es infolge der Überschreitung des Profils zu einer Überschreitung der Mittelansätze des Kapitels kommt, so sind keine Korrekturmaßnahmen vorzusehen. Die Kommission legt der Haushaltsbehörde die Gründe dar, weshalb sie nicht mit einer Überschreitung der Mittelansätze rechnet.

(7) Deutet die Analyse darauf hin, daß die Mittelansätze des Kapitels bis zum Ende des Haushaltsjahrs überschritten werden könnten, so wird die Kommission bei dem betreffenden Kapitel in der Weise tätig, daß sie die ihr zur Verfügung stehenden Steuerungsbefugnisse, einschließlich der Befugnisse, die ihr im Rahmen der Stabilisierungsmaßnahmen zukommen, nutzt, um hier Abhilfe zu schaffen, wenn dies Erfolg verspricht. Erweisen sich diese Maßnahmen als unzureichend, so unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge für geeignete Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben, wozu auch Vorschläge zur Verstärkung der Stabilisierungsmaßnahmen in dem betreffenden Sektor gehören können. Das Europäische Parlament gibt binnen sechs Wochen nach Vorlage des Kommissionsvorschlags seine Stellungnahme hierzu ab,

und der Rat faßt binnen zwei Monaten nach Vorlage des Kommissionsvorschlags einen Beschluß, um die Ausgaben mit den für das betreffende Haushaltskapitel vorgesehenen Mitteln wenn möglich bis zum Ende des betreffenden Haushaltsjahrs wieder in Einklang zu bringen.

(8) Die Kommission beurteilt die Folgen der vorgeschlagenen Maßnahmen sowohl im Hinblick auf gegebenenfalls mögliche Einsparungen als auch im Hinblick darauf, wann die ersten wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen zutage treten werden. Das Ergebnis wird der Haushaltsbehörde mitgeteilt.

(9) Erweist es sich als unmöglich, vor Ablauf des Haushaltsjahrs Abhilfe zu schaffen, so schlägt die Kommission der Haushaltsbehörde eine Mittelübertragung vor. Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde über die Entwicklung der Marktlage und der Mittel des betreffenden Kapitels, insbesondere im Lichte der beschlossenen Korrekturmaßnahmen, deren voraussichtliche finanzielle Auswirkungen im Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahrs berücksichtigt werden. Erweisen sich diese Maßnahmen als unzureichend, so unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge, die auf eine stärkere Wirksamkeit dieser Maßnahmen abzielen.

Artikel 7

Bei Aufstellung der jährlichen Haushaltsvoranschläge für die in Artikel 4 bezeichneten Ausgaben wird als Ecu/Dollar-Kurs jeweils die durchschnittliche Marktparität während der ersten drei Monate des vorangegangenen Jahres zugrunde gelegt.

Artikel 8

Im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften wird vorsorglich eine Reserve in Höhe von 1 000 Millionen ECU gebildet; die Reserve dient

- dem Ausgleich von Entwicklungen, die durch die in Artikel 10 genannten Schwankungen der Ecu/Dollar-Marktparität gegenüber der Haushaltsparität verursacht werden, und
- gegebenenfalls der Deckung der Kosten, die durch die in Artikel 11 genannten Leitkursanpassungen innerhalb des Europäischen Währungssystems entstehen.

Der Betrag der Reserve verringert sich ab 1995 auf 500 Millionen ECU. Diese Mittel werden nicht in die Agrarleitlinie mit einbezogen.

Artikel 9

Die Kommission erstattet der Haushaltsbehörde alljährlich spätestens im Oktober Bericht darüber, wie sich

- die Schwankungen der durchschnittlichen Ecu/Dollar-Marktparität in dem Zeitraum vom 1. August des

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 249 vom 8. 9. 1988, S. 9. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 775/90 (AbI. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 85).

vorangegangenen Jahres bis zum 31. Juli des laufenden Jahres gegenüber der in Artikel 7 festgelegten Haushaltsparität,

- die in Artikel 11 genannten Leitkursanpassungen innerhalb des Europäischen Währungssystems auf die in Artikel 4 bezeichneten Ausgaben auswirken.

Artikel 10

(1) Einsparungen oder zusätzliche Kosten, die aus Schwankungen der Ecu/Dollar-Parität entstehen, sind symmetrisch zu behandeln. Entstehen aufgrund eines Anstiegs des Dollars gegenüber dem Ecu im Verhältnis zur Haushaltsparität Einsparungen bei der Abteilung Garantie, so sind diese bis zu einer Höhe von 1 000 Millionen ECU — ab 1995 500 Millionen ECU — nach der Währungsreserve zu übertragen. Ergeben sich aufgrund eines Wertverlustes des Dollars gegenüber dem Ecu im Verhältnis zur Haushaltsparität zusätzliche Haushaltskosten, so wird auf die Währungsreserve zurückgegriffen, und es werden Mittelübertragungen von dieser nach den vom Wertverlust des Dollars betroffenen Linien des EAGFL, Abteilung Garantie, vorgenommen. Die Mittelübertragungen werden gegebenenfalls gleichzeitig mit der Vorlage des in Artikel 9 genannten Berichts vorgeschlagen.

(2) Es wird ein Freibetrag in Höhe von 400 Millionen ECU vorgesehen. Einsparungen oder zusätzliche Kosten infolge der in Absatz 1 genannten Schwankungen, die unter diesem Betrag liegen, machen keine Übertragungen nach bzw. aus der Währungsreserve erforderlich. Einsparungen oder zusätzliche Kosten, die diesen Betrag überschreiten, werden in die Währungsreserve eingezahlt bzw. aus dieser gedeckt. Der Freibetrag verringert sich ab 1995 auf 200 Millionen ECU.

Artikel 11

(1) Zeigt sich während der Ausführung des Haushaltsplans, daß die Agrarleitlinie nicht ausreicht, um die Haushaltskosten auszugleichen, die unmittelbar durch die seit dem 1. September 1992 vorgenommenen Leitkursanpassungen innerhalb des Europäischen Währungssystems entstanden sind, so wird die Währungsreserve soweit wie notwendig in Anspruch genommen, und es werden entsprechende Mittelübertragungen vorgeschlagen; dadurch darf jedoch die uneingeschränkte Anwendung von Artikel 10 Absatz 1 nicht behindert werden.

(2) Erweisen sich die verfügbaren Mittel der Währungsreserve aus den in Absatz 1 genannten Gründen als unzureichend und wäre folglich die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik in Frage gestellt, so trifft der Rat auf der Basis einer adäquaten Rechtsgrundlage geeignete Maßnahmen, um den EAGFL, Abteilung Garantie, aufzufüllen. Jeder Beschluß, der für ein bestimmtes Jahr eine effektive Aufstockung der Mittel des EAGFL, Abteilung Garantie, durch Überschreitung oder Anhebung der Agrarleitlinie bewirkt, muß einstimmig angenommen werden.

(3) Dieser Artikel gilt bis zum Haushaltsjahr 1997 einschließlich.

Artikel 12

(1) Die Reserve wird erst dann in Anspruch genommen, wenn die zusätzlichen Kosten nicht aus den Haushaltsmitteln finanziert werden können, die zur Deckung der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Ausgaben für das betreffende Haushaltsjahr vorgesehen sind.

(2) Die zur Finanzierung der entsprechenden Ausgaben benötigten Eigenmittel werden gemäß dem Beschluß 88/376/EWG, Euratom ⁽¹⁾ und den aufgrund der vorliegenden Entscheidung erlassenen Bestimmungen abgerufen.

(3) Alle bei der Abteilung Garantie des EAGFL erzielten Einsparungen, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 nach der Währungsreserve übertragen wurden und bei Rechnungsabschluß noch dort vorhanden sind, verfallen und werden im Haushalt des folgenden Haushaltsjahrs im Wege eines Berichtigungsschreibens zum Vorentwurf des Haushaltsplans des folgenden Jahres als Einnahmen veranschlagt.

Artikel 13

(1) Die monatlichen Vorauszahlungen aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, durch die Kommission erfolgen auf der Grundlage der Daten, die die Mitgliedstaaten für jedes Ausgabenkapitel mitteilen.

(2) Ist die Kommission aufgrund der von einem Mitgliedstaat übermittelten Ausgabenerklärungen oder Informationen nicht in der Lage festzustellen, daß die Mittelbindung den geltenden Gemeinschaftsvorschriften entspricht, so fordert sie den betreffenden Mitgliedstaat auf, innerhalb einer Frist, die sie der Bedeutung des Problems entsprechend festlegt, zusätzliche Daten mitzuteilen.

Wird die Antwort als unzureichend angesehen oder läßt sie darauf schließen, daß die Vorschriften offensichtlich nicht beachtet wurden und offensichtlich eine mißbräuchliche Verwendung der Gemeinschaftsmittel vorliegt, kann die Kommission die monatlichen Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten kürzen oder vorübergehend aussetzen.

Diese Kürzungen oder Aussetzungen erfolgen unbeschadet der Beschlüsse, die im Rahmen des Rechnungsabschlusses gefaßt werden.

(3) Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat, bevor sie ihren Beschluß faßt.

Der Mitgliedstaat nimmt innerhalb von zehn Tagen Stellung.

Die Kommission faßt ihren ordnungsgemäß zu begründenden Beschluß nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 24.

II. RESERVEN IN VERBINDUNG MIT AKTIONEN IM AUSSENBEREICH

1. Reserve für Darlehenstransaktionen und -garantien

Artikel 14

In jedem Jahr wird vorsorglich eine Reserve im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gebildet; diese Reserve dient

- a) zur Finanzierung der Deckungsmittel des durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 eingerichteten Garantiefonds und
- b) gegebenenfalls zur Deckung der über die verfügbaren Fondsmittel hinausgehenden Garantieleistungen, deren Verbuchung im Haushaltsplan damit ermöglicht wird.

Der Betrag dieser Reserve bestimmt sich nach der in der Interinstitutionellen Vereinbarung enthaltenen Finanziellen Vorausschau.

2. Reserve für Soforthilfen

Artikel 15

In jedem Jahr wird im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vorsorglich eine Reserve für Soforthilfen zugunsten von Drittländern gebildet. Diese Reserve soll es ermöglichen, im Falle unvorhergesehener Ereignisse, die punktuelle Soforthilfen in Drittländern erfordern, kurzfristig Mittel, mit Vorrang für humanitäre Maßnahmen, bereitzustellen.

Der Betrag dieser Reserve bestimmt sich nach der in der Interinstitutionellen Vereinbarung enthaltenen Finanziellen Vorausschau.

Die Modalitäten für die Verwendung der Reserve sind in der Interinstitutionellen Vereinbarung festgelegt.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 16

Die Reserven werden im Wege von Übertragungen nach den betreffenden Haushaltlinien gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung in Anspruch genommen.

Artikel 17

Die zur Finanzierung der Reserven benötigten Eigenmittel werden bei den Mitgliedstaaten erst anlässlich der Inanspruchnahme der Reserven gemäß Artikel 16 abgerufen.

Die Bereitstellung der benötigten Eigenmittel erfolgt gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 (1).

III. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 18

Die finanzwirksame Umsetzung jedes Beschlusses des Rates oder jedes Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates, der über die innerhalb des Haushaltsplans verfügbaren Haushaltsmittel oder die in der Finanziellen Vorausschau vorgesehenen Beträge hinausgeht, kann erst erfolgen, wenn der Haushaltsplan und gegebenenfalls die Finanzielle Vorausschau nach dem jeweiligen Verfahren entsprechend geändert wurden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19

Die Entscheidung 88/377/EWG wird aufgehoben.

Artikel 20

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 31. Oktober 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. KINKEL

(1) ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2729/94 (siehe Seite 5 dieses Amtsblatts).